

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.903.821

Wien, 16.2.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9081/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA und weiterer Abgeordneter betreffend Ausgleichszulage und Pensionsbonus für die Jahre 2020 und 2021** wie folgt:

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 84/2019, wurde ab 1.1.2020 für langzeitversicherte Alleinstehende und Ehepaare/Eingetragene Partner, die eine Direktpension beziehen und ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ein Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus eingeführt. Gleichzeitig wurde der erhöhte Ausgleichszulagenrichtsatz für langzeitversicherte Alleinstehende abgeschafft. In § 299a ASVG, § 147a BSVG bzw. § 156a GSVG wurde unter der Überschrift „Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus“ eine Neuregelung verankert, die mit 01.01.2020 in Kraft getreten ist. Es wurden zwei Begrifflichkeiten gewählt, da der Bonus einerseits zu einer bestehenden Ausgleichszulage oder andererseits auch zu einer Pension (ohne Ausgleichszulage) gebühren kann. Daher wird der Begriff Ausgleichszulagenbonus verwendet, wenn Personen einen Bonus zusätzlich zu einer Direktpension mit Ausgleichszulage beziehen. Der Begriff Pensionsbonus wird bei Personen verwendet, die einen Bonus zu einer Direktpension über dem Ausgleichszulagen-Richtsatz beziehen.

Umfangreiche Informationen, insbesondere zu Beziehenden und Höhe des Ausgleichszulagen- und Pensionsbonus nach Geschlecht, finden sich in einer in diesem Herbst veröffentlichten Publikation des Sozialministeriums. Auf diese kann unter folgendem Link zugegriffen werden:

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:c90f34c1-c476-441b-8c6f-8fddd027f3a1/Monitoring_Ausgleichszulagen_Pensionsboni_20211105.pdf

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen 1 bis 3 und 8 bis 10 sowohl auf den Ausgleichszulagen- als auch auf den Pensionsbonus beziehen.

Zu den Fragen 4 bis 7 ist anzumerken, dass die Generalkompetenz für die so genannten EWR-AZ-Fälle bei der Pensionsversicherungsanstalt liegt. Bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) gibt es daher keine EWR-AZ-Fälle. Zu den Fragen 4 bis 7 wurde daher eine Stellungnahme der PVA eingeholt. Es muss darauf hingewiesen werden, dass Daten der Pensionsversicherungs-Jahresstatistik für den Dezember 2021 noch nicht vorliegen.

Frage 1:

- *Wie viele Personen hatten im Jahr 2020 einen Anspruch auf den Pensionsbonus, weil sie mindestens 480 Betragsmonate vorweisen konnten? Wie viele waren es 2021? Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit.*

Es wird auf den in der Einleitung erwähnten Monitoringbericht verwiesen. Für 2021 sind noch keine Daten verfügbar. Eine Aufteilung nach Staatsangehörigkeit ist nicht verfügbar.

Frage 2:

- *Wie viele sind es mit Stand Dezember 2021? Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit.*

Für Dezember 2021 sind noch keine Daten verfügbar.

Frage 3:

- *Wie viele Personen, die bereits im Jahr 2019 die Ausgleichszulage bekommen haben, profitieren vom Pensionsbonus im Jahr 2020 aufgrund von 480 Beitragsmonaten? Wie viele waren es 2021? Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit.*

Daten zu dieser Fragestellung sind nicht verfügbar.

Frage 4:

- *Bitte setzen Sie anlassbezogen die Anlage zu 11399/AB vom 20.04.2017 zu 11904/J (XXV. GGP) fort, als ob die Fragen für den Zeitraum 2017 bis 2021 gestellt worden wären. Geben Sie außerdem die Ausgleichszulagenbezieher bekannt, die Drittstaatsangehörige sind. Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht.*

Es wird auf Beilage 1 verwiesen.

Frage 5:

- *Wie viel gesamt hat Österreich aufgeschlüsselt nach den angefragten Jahren bezüglich der vorherigen Frage an Ausgleichszulage an rumänische Staatsangehörige bezahlt? Wie hoch ist die durchschnittliche Summe pro Kopf?*

Es wird auf Beilage 2 verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zu vielen Staatsbürgerschaften nur sehr wenige Fälle aufscheinen, daher wurde aus Datenschutzgründen der Durchschnittsbetrag an Ausgleichszulage nur für jene sieben Staatsbürgerschaften gesondert dargestellt, bei denen jeweils mehr als fünfzig Fälle aufscheinen. Alle übrigen Fälle wurden unter der Kategorie „Sonstige“ zusammengefasst.

Frage 6:

- *Wie hoch ist der höchste Betrag der Ausgleichszulage getrennt nach Einzelrichtsatz und Familienrichtsatz, der an einen rumänischen Staatsangehörigen jährlich bezahlt wurde?*

Der höchste Betrag an Ausgleichszulage kann aus Datenschutzgründen nicht bekannt gegeben werden.

Frage 7:

- *Welche Antworten ergeben sich jeweils getrennt nach Staatsangehörigkeit, wenn die Fragen 5 und 6 bei allen anderen Staatsangehörigen zur Anwendung kommen, die eine Ausgleichszulage erhalten haben?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6 verwiesen.

Frage 8:

- *Wie hoch ist die gesamte Summe an Pensionsbonus, die im Jahr 2020 explizit für jene Bezieher bezahlt wurde, die 480 Beitragsmonate erfüllten? Wie hoch ist sie für 2021? Wie viel wurde getrennt nach Geschlecht ausbezahlt?*

Im Jahr 2020 wurden 25.172.012,43 € an Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus an alleinstehende und verheiratete Personen mit mindestens 480 Beitragsmonaten ausbezahlt. Eine Unterteilung nach Geschlecht ist in den Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, in denen die Auszahlungen an Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus ausgewiesen werden, nicht verfügbar. Für 2021 sind noch keine Daten verfügbar.

Frage 9:

- *Wie viel wurde an Bezieher ausbezahlt, die nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besessen hatten?*

Die Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, in denen die Auszahlungen an Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus ausgewiesen werden, differenzieren nicht nach Staatsbürgerschaft.

Frage 10:

- *Wie viele Fälle gab es 2020 und dann 2021, bei denen 480 Beitragsmonate vorlagen und der Einzelrichtsatz bezahlt wurde? Bei wie vielen Fällen kam der Familienrichtsatz zur Anwendung?*

Aus der Fragestellung geht nicht klar hervor, welche Leistungsbezieher:innen aufgelistet werden sollen. Im Dezember 2020 gab es 3.201 alleinstehende Bezieher:innen eines Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus mit mindestens 480 Beitragsmonaten. 4.258

Ehepaare mit mindestens 480 Beitragsmonaten bezogen zum selben Zeitpunkt einen Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus. Für 2021 sind noch keine Daten verfügbar.

Frage 11:

- *Wie würde die Beantwortung vom 11.05.2017 zu 12395/J (XXV. GGP) aussehen, wenn als Zeitraum jeweils der Dezember 2017 bis 2021 als Stichmonat herangezogen wird? Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht.*

Wie in der Einleitung erläutert, wurde der erhöhte Ausgleichszulagenrichtsatz für langzeitversicherte Alleinstehende mit 2020 abgeschafft. Für die Darstellung der Jahre 2017 bis 2019 wird auf die Beilage 3 im Anhang verwiesen.

Frage 12:

- *Wie hoch waren die Kosten jeweils pro Jahr für die Gruppe, die jeweils 360 Beitragsmonate vorweisen konnten?*

In den Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger für die Jahre 2017 bis 2019 wird beim Ausgleichszulagenaufwand nicht nach anzuwendendem Richtsatz und Anzahl der Beitragsmonate differenziert.

Frage 13:

- *Wie viele dieser Personen hätten grundsätzlich auch 480 Beitragsmonate vorweisen können? Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht.*

Daten zu dieser Frage sind nicht verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

